

Gesellschaftsvertrag
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

§ 1

Rechtsform und Firma

- (1) Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Stadtwerke“ genannt).

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Energieerzeugung, der Handel mit Energie und damit zusammenhängenden anderen Waren (insbesondere CO₂-Zertifikate und Brennstoffe), die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser, die Umsetzung und Förderung von Energiesparmaßnahmen, das Angebot von Energiedienstleistungen, die Entsorgung von Abwasser, der Bau und Betrieb von Hallen- und Freibädern, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie das Halten von Beteiligungen an und die Betriebsführung für andere Unternehmen einschließlich aller dazugehörigen sonstigen Geschäfte.
- (2) Bei der Erzeugung von Energie haben dezentrale Projekte regenerativer Energien Vorrang, die Energieberatung unterstützt Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz, darüber hinaus können Modellprojekte der energiewirtschaftlichen Neuausrichtung begleitet werden.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. ~~Dazu gehören u. a. die Geschäftsbesorgung bzw. Betriebsführung für Dritte sowie der Einsatz von finanziellen Geschäften in der Form von Zins- und Warenderivaten, solange die Gesellschaft dafür keiner Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz bedarf.~~ Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.911.000,00 Euro (in Worten: sechsmillionenneunhundertelftausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
- a) die Stadt Diepholz einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 1) in Höhe von nominal 4.440.000,00 € (in Worten: viermillionenvierhundertvierzigtausend Euro). Das entspricht 64,25 % des Stammkapitals.
 - b) der Flecken Barnstorf einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 2) in Höhe von nominal 991.000,00 € (in Worten: neunhunderteinundneunzigtausend Euro). Das entspricht 14,34 % des Stammkapitals.
 - c) die Gemeinde Wagenfeld einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 3) in Höhe von nominal 531.460,00 € (in Worten: fünfhunderteinunddreißigtausendvierhundertsechzig Euro). Das entspricht 7,69 % des Stammkapitals.

- d) die Samtgemeinde Rehden einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 4) in Höhe von nominal 802.640,00 € (in Worten: achthundertzweitausendsechshundertvierzig Euro). Das entspricht 11,61 % des Stammkapitals.
- e) die Samtgemeinde Barnstorf einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 5) in Höhe von nominal 74.300,00 € (in Worten: vierundsiebzigttausenddreihundert Euro). Das entspricht 1,08 % des Stammkapitals.
- f) die Gemeinde Drebber einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 6) in Höhe von nominal 29.800,00 € (in Worten: neunundzwanzigttausendachthundert Euro). Das entspricht 0,43 % des Stammkapitals.
- g) die Gemeinde Drentwede einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 7) in Höhe von nominal 20.900,00 € (in Worten: zwanzigttausendneunhundert Euro). Das entspricht 0,30 % des Stammkapitals.
- h) die Gemeinde Eydelstedt einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 8) in Höhe von nominal 20.900,00 € (in Worten: zwanzigttausendneunhundert Euro). Das entspricht 0,30 % des Stammkapitals.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein den Gesellschaftern anzubieten. Grundlage der Preisermittlung bildet der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert. Dieser wird von dem für das Unternehmen jeweils tätigen Wirtschaftsprüfer festgestellt. Wollen mehrere Gesellschafter den Geschäftsteil erwerben, so steht ihnen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer eigenen Kapitalbeteiligung zu. Zur Glättung von Geschäftsanteilen i. S. d. § 5 Abs. 2 GmbHG sind dann ggf. Zuzahlungen durch die entsprechenden Gesellschafter zu leisten.

- (3) Die Erklärung über die Annahme des Kaufgebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des auch den Kaufpreis enthaltenden Angebots zugehen; andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (4) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von allen anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, gilt als genehmigt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen der kommunalen Rechtsnachfolge.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden auf Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf verbundene Unternehmen befreit.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall sein Vertreter - schließt in Ausführung des § 12 Absatz 5 die Anstellungs- und Änderungsverträge mit den Geschäftsführern ab.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafter.

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht:
- a) die Stadt Diepholz entsendet 9 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters,
 - b) der Flecken Barnstorf entsendet 3 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters der Samtgemeinde Barnstorf
 - c) die Gemeinde Wagenfeld entsendet 2 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - d) die Samtgemeinde Rehden entsendet 2 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - e) 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Belegschaft der Gesellschaft nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewählt. Sie müssen Beschäftigte der Gesellschaft sein. Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte können nicht gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Räte. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange in ihrem Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.
- (3) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der entsendenden Städte und Gemeinden bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so

endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Sein Amt erlischt vier Wochen nach Eingang der Erklärung bei der Gesellschaft.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt unter Beachtung des Absatzes 1 eine Neubestellung für den Rest der Amtszeit.
- (6) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.

§ 10

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat im Wesentlichen gemäß analog § 90 AktG Bericht zu erstatten. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

~~Der § 10 tritt in Kraft, sobald eine Geschäftsordnung verabschiedet wurde.~~

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer auf Vorschlag der Mehrheit der von der Stadt Diepholz entsandten Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, der von der Mehrheit der vom Flecken Barnstorf entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen wird.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten konstituierenden Sitzung lädt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Aufsichtsratsmitglied ein.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

~~(4) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Empfangstag nicht mitzuzählen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) bzw. dem Tag der persönlichen Zustellung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung wählen und eine kürzere Frist wählen. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.~~

~~(4)(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung. Aufsichtsratssitzungen können neben Präsenzsitzungen auch digital in Form einer Videoübertragung abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass alle, mehrere oder einzelne daran teilnehmende Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Aufsichtsratssitzung in der Einberufung mit.~~

~~(5)(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Absatz 4 findet Anwendung. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.~~

~~(6)(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

~~(7)~~(8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, bei Verhinderung nach dem Ermessen des Stellvertreters, Beschlüsse auch auf elektronischem Weg, per Telefax oder durch schriftliche Abstimmung ~~durch Einholung schriftlicher Erklärung~~ gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb 3 Tagen widerspricht.

~~(8)~~(9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Frist für die Versendung der Niederschrift wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

~~(9)~~(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH“ abgegeben.

~~(10)~~(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80 % der Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er bereitet die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen vor. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen auch in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des jährlichen Erfolgsplanes und der Stellenübersicht,
 - b) Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,

- d) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
- f) Bestellung von Prokuristen,
- g) Einstellung/Entlassung ~~sowie Vergütung~~ der Bereichsleiter ~~sowie die Vergütung der Prokuristen~~,
- h) Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifen in der Wasserversorgung bzw. der Grundversorgungstarife für die Strom- u. Gasversorgung,
- i) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Bäder,

j) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

k) „Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Abs. 2 lit. a) bis j) und Abs. 5 a) bis d) als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mindestens eine [51]%-ige Beteiligung hält, wobei die Beteiligung der Gesellschaft an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH hiervon ausgenommen ist.“

„

- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz 2 Buchstaben c), d) geregelten Angelegenheiten kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Vertreters ersetzt werden.
- (4) Die Gründe für Notwendigkeit der Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über

- a) den Abschluss von Dienstleistungs-/Arbeitsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit der Geschäftsführung sowie die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80 % der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist oder die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 13

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

~~(1)~~ (1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg schriftlich ~~unter Mitteilung der Tagesordnung~~ mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist oder der Aufsichtsrat eine Einberufung verlangt. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Empfangstag nicht mitzuzählen. ~~§ 11 Absatz 4 Satz 2 findet hinsichtlich der Berechnung der Frist Anwendung.~~ In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine kürzere Frist wählen. ~~die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.~~

~~(2)~~(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß einberufen und 80 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist mit einer Frist von einer Woche eine weitere Gesellschafterversammlung mit

gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb der in § 13 Abs. 2 genannten Wochenfrist zu tagen hat. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; in der Einberufung ist auf diesen; Umstand hinzuweisen.

~~(3)~~(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern ~~diese~~ die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterversammlungen können neben Präsenzsitzungen auch digital in Form einer Videoübertragung abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass alle, mehrere oder einzelne daran teilnehmende Gesellschafter im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

(6) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift trägt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

(7) Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von (5) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von (5) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.) gefasst werden.

~~(4)~~(8) ~~Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.~~ Jede 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

~~(5)~~(9) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

~~(6)~~(10) Für Beschlussfassungen nach § 14 Abs. 1 Buchstaben:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
- c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
- g) Erteilung der Zustimmung nach § 6;
- i) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG

bedarf es einer Mehrheit von 80 % des Stammkapitals; dies gilt nicht für Beschlüsse zur Übertragung der Beteiligung an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH und zur Übertragung der Bäder. Für Beschlussfassungen nach § 14 Abs. 1 Buchstabe

- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

bedarf es einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals.

In Beschlussangelegenheiten gemäß § 14 Abs. 1 lit. j) kommen für vorstehende Beschlussangelegenheiten die vorstehenden Stimmquoten ebenfalls zur Anwendung.

- (11) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Diese ist dann den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen vier Wochen zu übersenden.

- (12) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
 - c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
 - g) Erteilung der Zustimmung nach § 6;
 - h) Festsetzung einer Entschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - i) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG
 - j) Beschlussfassung der Geschäftsführung über Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. a) bis i) als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mindestens eine [51]-ige Beteiligung hält, wobei die Beteiligung der Gesellschaft an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH hiervon ausgenommen ist.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beiräte für besondere Themenbereiche bzw. Aufgaben errichten. Dem jeweiligen Beirat können Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Über die Errichtung und Kompetenzzuweisung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 80 % des Stammkapitals. Näheres wird in der Konsortialabrede des jeweiligen Beirats geregelt.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den die der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresabschluss nach den Vorschriften des NKomVG den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger.

§ 18

Ergebnisverwendung

- (1) Die Ergebnisse der Versorgungssparten der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH werden entsprechend des Verhältnisses der Geschäftsanteile dem jeweiligen Gesellschafter im Sinne von § 29 GmbHG zugewiesen. Eine abweichende Gewinnverteilung ist durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zulässig.
- (2) Die Ergebnisse aus der Beteiligung an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH sind ausschließlich dem Gesellschafter Stadt Diepholz zuzurechnen. Gleiches gilt im Falle der Veräußerung der Geschäftsanteile an bzw. der Liquidation der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH. Die Stadt Diepholz verpflichtet sich, für die Abdeckung der Verluste der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH durch Kapitalzuführungen in die Gesellschaft Sorge zu tragen, soweit der ihr zustehende Anteil am Ergebnis der Versorgungssparten zur Finanzierung der Verluste nicht ausreicht.
- (3) Die Ergebnisse aus ~~dem Betrieb der Bäder~~ der Beteiligung an der Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH werden ausschließlich den ~~en~~ Gesellschaftern verursachungsge-
recht zugerechnet, in ~~dessen deren~~ Gemeinde ~~das Bad~~ Bäder gelegen sind. ~~Dieser~~ jewe-
iligen Gesellschafter verpflichten sich, für die Abdeckung der Verluste durch Kapitalzufüh-

rung in die Gesellschaft Sorge zu tragen, soweit die de~~n~~m jeweiligen Gesellschaftern~~n~~ zustehenden Anteile am Ergebnis der Versorgungssparten zur Finanzierung der Verluste nicht ausreichen. Die Ergebnisse einer eventuellen Veräußerung der Bäderbetriebe sind den jeweiligen Gemeinden zuzurechnen, in deren Gemeinde das Bad gelegen ist.

(4) Die entsprechenden Spartenergebnisse (Versorgungs-, Verkehrs- und Bädersparten) sind vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu testieren. Aufgrund eines bestehenden steuerlichen Querverbundes resultierende Ertragssteuerentlastungen sind verursachungsgerecht zuzuordnen.

§ 19

Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 20

Ergänzende schuldrechtliche Bestimmungen

- (1) Die Gesellschafter sind sich im Übrigen darüber einig, dass alle Gesellschafter berechtigt sind, ihre Bäderbetriebe - soweit vorhanden - in die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH einzubringen.

§ 21

Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis mit einer der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

§ 22

Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

~~Diepholz, den 17. April 2012~~